

Rambouillet and Paris, but these arguable weaknesses are perhaps victims of the volume's timely publication.

Dagmar Reimann

Paul Havemann (ed.)

Indigenous Peoples' Rights in Australia, Canada & New Zealand

Oxford University Press, 1999, 480 pp., \$ 95.00

Die britische Kolonialisierung Australiens, Kanadas und Neuseelands ist von der Gemeinsamkeit geprägt, dass Urbevölkerungen dezimiert und an den Rand gedrängt wurden. Entgegen mancher Erwartung starben diese Urbevölkerungen aber regelmäßig nicht vollständig aus (das Schicksal der tasmanischen Aborigines ist die traurige Ausnahme geblieben), sondern überlebten (als Ethnien) die weiße Machtübernahme. Der Streit um die Rechte und den Status dieser Minderheiten im eigenen Land ist heute vielleicht aktueller denn je. Der vorliegende Sammelband analysiert die Problematik rechtsvergleichend. Dass er zum Zeitpunkt seines Erscheinens schon nicht mehr ganz auf dem letzten Stand ist, offenbart die Dynamik des Rechtsgebietes und unterstreicht die Bedeutung des Buches. Geschrieben wurden die Beiträge 1996/97 (S. 1) und seither ist die Entwicklung in den drei untersuchten Staaten erneut vorangeschritten (eine synoptisch angelegte Chronologie, S. 22-62, zeichnet Entwicklungen bis einschließlich 1998 nach).

Das Buch ist im Gegensatz zu so vielen Exemplaren der Literaturgattung "Sammelband" kein notdürftig verbundenes Sammelsurium irgendwie zu einem Thema gehörender Beiträge. Es handelt sich vielmehr um ein sorgfältig konzipiertes und in formaler wie inhaltlicher Hinsicht überzeugendes Handbuch. Wissenschaftlich ausgewiesene Experten (Juristen, Historiker, Anthropologen und Soziologen) fassen hier in sinnvoll koordinierten Aufsätzen nicht zuletzt die Ergebnisse ihrer Forschungen zusammen. Im Einzelnen gliedert sich der Band in eine Einleitung nebst einiger "Chronologien" (hilfreich ist insbesondere die über 40seitige synoptische Chronologie zur Rechtsentwicklung in den drei Staaten) und insgesamt sechs Teile. Mit einer Ausnahme besteht jeder Teil aus drei Beiträgen, betreffend Australien, dann Kanada und schließlich Neuseeland, wobei jedem Teil eine Einleitung des Herausgebers voransteht. Gründliche wissenschaftliche Nachweise sowie eine allgemeine Bibliographie, die insbesondere die neuere Literatur der 90er Jahre nachweist (und deren explosionsartige Vermehrung dokumentiert), gewährleisten auch den Einstieg für den an weiteren Informationen interessierten Leser.

Weder die insgesamt 18 Beiträge des Bandes noch auch nur die Hauptteile können hier im Einzelnen angesprochen werden. Jedenfalls stichwortartig sei aber anhand eines Überblicks über die Kapitel die thematische Fülle angedeutet: Teil 1 ("*Indigenous Peoples' Perspectives*") beinhaltet einen Überblick über die maßgeblichen Fragestellungen aus der Perspek-

tive von Wissenschaftlern, die der jeweiligen Minderheit angehören. Teil 2 ("*Settling the Anglo-Commonwealth*") gilt der europäischen Besiedlungsgeschichte durch die Europäer. In scharfem Gegensatz steht dabei insbesondere die Besiedelung Australiens als "terra nullius" zur "vertragsförmlichen" Übertragung der Souveränität in Neuseeland durch den Vertrag von Waitangi im Jahr 1840. Dieser unterschiedliche Grundansatz hat Konsequenzen für die Folgezeit: Während den Maori Neuseelands bereits ab 1867 jedenfalls 4 Parlamentssitze zustehen, wird den australischen Aborigines bis in die 60er Jahre des 20. Jahrhunderts das Wahlrecht weitgehend verweigert. Besonders komplex ist die Rechtsgeschichte der weißen Machtübernahme in Kanada, wo schlichte Inbesitznahme und zahlreiche – regional begrenzte – Abtretungsverträge einhergehen. Im 3. Teil ("*Politicising and Internationalising Indigenous Peoples' Rights Claims*") wird abweichend vom sonstigen Schema des Bandes in zwei übergreifend-vergleichenden Beiträgen der Entwicklung einer Ethno-Politik sowie den internationalen resp. völkerrechtlichen Entwicklungstendenzen des "Indigenous-Rights"-Themas nachgegangen. Die Themen scheinen hier allenfalls auf den ersten Blick unverbunden, denn es zeigt sich, in welchem Umfang das Entstehen internationaler Foren (vorliegend insbesondere der ILO) zur innenpolitischen Stärkung indigener Interessenvertretung beigetragen hat. Der 4. Teil ("*Colonisation, Criminalisation and Indigenous Rights*") betrifft vor allem die Stellung der Urbevölkerungen im Strafrecht der verschiedenen Staaten. Regelmäßig sind sie in den Kriminalitätsstatistiken und in den "Gefängnispopulationen" deutlich überrepräsentiert. Das wirft vielfältige Fragen auf, die insbesondere mit der andauernden sozialen Randstellung dieser Bevölkerungen zu tun haben. Die regierungsamtliche Untersuchungstätigkeit durch Kommissionen hat hier einen traditionellen Schwerpunkt. In Teil 5 ("*Administering Indigenous Affairs*") geht es insbesondere um die Entwicklung der Selbstverwaltung der indigenen Gemeinschaften, bevor sich Teil 6 ("*Constitutionalising Indigenous Rights?*") dem Blick auf die Entwicklung der aktuellen juristischen Auseinandersetzungen widmet. In *Richard Bartlett's* Beitrag zu Australien steht dabei die Überwindung der "terra nullius"-Doktrin in der berühmten "Mabo-Entscheidung" des High Court of Australia im Jahr 1983 sowie die seitherige Entwicklung im Vordergrund. Die von *Bartlett* aufgezeigten Pläne der konservativen Regierung, die Ansprüche nach dem Native Titles Act 1983 zurückzuschrauben, sind 1998 zumindest zum Teil umgesetzt worden (und haben unmittelbar eine scharfe Kritik des Genfer Rassendiskriminierungsausschusses der Vereinten Nationen evoziert). Im Wesentlichen mit der Rechtsprechungsentwicklung bis 1996 befasst sich *Michael Aschs* Beitrag zu Kanada. Bemerkenswert ist (dieser Aspekt bleibt bei *Asch* vernachlässigt), dass anders als in Australien das Anerkenntnis der Rechte der Urbevölkerungen in Kanada in der Verfassung ausdrücklich enthalten ist (Constitution Act 1982, s. 35 (1)), für den kanadischen Supreme Court spielte diese Klausel zuletzt eine tragende Rolle in seiner als grundlegend angesehenen Entscheidung *Delgamuukw v. British Columbia*, (1997) 3 S.C.R., 1010 vom 11. Dezember 1997. In Neuseeland fehlt es – naturgemäß – wiederum an einer ausdrücklichen Verfassungsklausel, denn dort steht man insgesamt in der englischen Tradition der ungeschriebenen Verfassung. Für die juristische Diskussion in Neuseeland ist der bereits

erwähnte Vertrag von Waitangi von zentraler Bedeutung. Er ist Grundlage dessen, was *P.G. McHugh* in seinem Beitrag als "Sovereignty Talk" bezeichnet, der Auseinandersetzung um den Status der politischen Einheiten der Maori im verfassungsrechtlichen Grundgefüge.

Insgesamt dokumentiert das Handbuch in der Fülle der einzelnen Beiträge die zentralen Aspekte der gesellschaftlichen und juristischen Diskussionen. Auch wenn der Herausgeber großen Wert auf die Feststellung des Spezifischen in der Entwicklung in den einzelnen Staaten legt, zeigt sich doch, wie sehr Argumente und Entwicklungen gerade in jüngerer Zeit auch bis ins Detail konvergieren. Auf die Forderung nach Anerkennung von Landrechten (und ggf. von Entschädigungsansprüchen für deren Verlust) zugunsten der "First Nations" wurde und wird in den drei Staaten zwar im Detail unterschiedlich reagiert, überall handelt es sich aber um einen inzwischen juridifizierten Prozess, der grundsätzlich vom Bestehen solcher Ansprüche ausgeht. In allen drei der verglichenen Staaten ist ein Ende der politischen und juristischen Auseinandersetzungen in diesem Bereich zur Zeit nicht abzusehen (in Neuseeland ist ein Vorstoß aus dem Jahr 1994, alle bestehenden Ansprüche durch eine einmalige Schlusszahlung in Höhe von 1 Mrd. neuseeländischer Dollar abzugelten, erfolglos geblieben). Was die zukunftsgerichtete Frage nach dem politischen Status dieser Minderheiten im eigenen Land anbelangt, ist der überall zu verzeichnende Paradigmenwechsel von einer auf Assimilation gerichteten Gleichstellungspolitik zur Forderung nach Selbstregierung, Autonomie und Anerkenntnis ethno-kultureller Besonderheiten auffällig. Dieser vorläufig letzte Trend in einer wechselhaften Entwicklung hat sich jüngst in der Einrichtung der Selbstregierung des Inuit-Territoriums "Nunavut" in der östlichen Arktisregion Kanadas zum 1. April 1999 niedergeschlagen. Allerdings sind mit solchen Selbstregierungspostulaten weit schwierigere Grundsatzfragen verbunden als etwa mit einer über "affirmative action" versuchten Assimilationspolitik. In der politischen Philosophie hat man sich dem Gegenstand inzwischen intensiv gewidmet (s. nur *James Tully*, *Strange multiplicity. Constitutionalism in an age of diversity*, Cambridge 1995; *Will Kymlicka*, *Multicultural Citizenship*, Oxford 1995). Die Schwierigkeiten liegen aber wohl weniger im rechtsphilosophischen Anerkenntnis des multikulturellen und entsprechend intern diversifizierten Staates als vielmehr im organisatorischen Detail. Welche Lebensbereiche sollen der Selbstverwaltung unterliegen? Wie lassen sich solche Strukturen bei urbanisierten Urbevölkerungen, die dem geschlossen-indigenen Lebensverband längst entwachsen sind, dauerhaft organisieren? Wie ist der Ausgleich herzustellen zwischen der Einräumung von Gruppenrechten zugunsten der indigenen Völker und den möglicherweise divergierenden Interessen einzelner Mitglieder dieser Bevölkerungsgruppen? Welcher Raum ist dem traditionellen Recht der indigenen Völker einzuräumen und wie fügt es sich kollisionsrechtlich in die Gesamtordnung ein? "Multicultural Citizenship" und "Legal pluralism" werfen nicht nur rechtstheoretische, sondern vor allem vielfältige rechtspraktische Fragen auf. Paul Havemann wirft in seinem das Buch abschließenden Beitrag ("*Indigenous Peoples, the State and the Challenge of Differentiated Citizenship*") manche

dieser Fragen auf, ohne sie *en detail* zu verfolgen. Ein Kapitel hierzu und den bisherigen Erfahrungen in Australien, Kanada und Neuseeland hätte das Buch bereichern können.

Das kleine (und persönliche) Vermisserlebnis kann freilich den Gesamteindruck kaum beeinträchtigen. Wer sich über den Hintergrund und den aktuellen Diskussionsstand zu diesem jedenfalls in Australien und Neuseeland durchaus zentralen politischen und juristischen Thema informieren will, wird einen besseren literarischen Einstieg derzeit nicht finden. "Indigenous Peoples' Rights" steht bei aller wissenschaftlichen Seriosität wertungsfreudig im Zeichen eines Eintritts für die Rechte der Urbevölkerungen im "Anglo-Commonwealth" Australiens, Kanadas und Neuseelands, deren *kulturelle und politische Identitäten* nach ihrer Marginalisierung und dem Bemühen um Segregation bzw. Assimilation erst in jüngerer Zeit als Rechtsgüter anerkannt werden. Der demokratische Rechtsstaat hat hier – insbesondere im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts – sein schlechtes Gewissen entdeckt und im oft schwierigen Wechselspiel von Judikative, Legislative und Exekutive begonnen, sich der Verantwortung zu stellen. "Gerechte" Lösungen zu finden bleibt schwierig.

Jörg Menzel

Aurel Croissant

Politischer Systemwechsel in Südkorea (1985-1997)

Mitteilung des Instituts für Asienkunde Nr. 297

Institut für Asienkunde, Hamburg, 1998, 236 S., DM 38,--

Der Verfasser unternimmt es, den Demokratisierungsprozess Südkoreas ab 1985 analytisch zu durchleuchten, um daraus Perspektiven für die Konsolidierung der Demokratie zu gewinnen. In einer einleitenden Auseinandersetzung mit den verschiedenen Transformationstheorien kommt er zu dem kaum überraschenden Ergebnis, daß keine für sich allein den tatsächlichen Ablauf zu erklären vermag, sondern daß nur ihre Kombination zu befriedigenden Ergebnissen führt.

Das zweite Kapitel ist den "Hintergrundbedingungen der politischen Transformation" gewidmet, wobei der Verfasser zwischen historischem Hintergrund und sozioökonomischem Wandel – wiederum unterteilt in ökonomischen und sozialen Wandel – unterscheidet. Als historischer Hintergrund wird die politische Entwicklung der Republik Korea von 1948 bis 1981 mit ihrem Wechsel zwischen demokratischen und autoritären Ansätzen dargestellt, wobei die durch die vorangegangene japanische Kolonialherrschaft und die ihr folgende US-Militärregierung geschaffenen äußerst ungünstigen Startbedingungen ebenso herausgestellt werden wie die durch die traumatische Erfahrung des Koreakrieges bedingte Begünstigung nationalistisch-autoritärer Tendenzen.